

Referat

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK 

Sperrfrist
24. April 2015, 10.00 Uhr

Unsere Nationalbank – unabhängig und gut eingebettet
107. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
der Schweizerischen Nationalbank

Jean Studer

Präsident des Bankrats
Schweizerische Nationalbank
Bern, 24. April 2015

© Schweizerische Nationalbank, Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre
Meine Damen und Herren
Liebe Gäste

Es freut mich sehr, Sie heute zur 107. Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) begrüßen zu dürfen. Zum ersten Mal in der Geschichte dieses Traditionsanlasses können wir Studentinnen und Studenten als Gäste empfangen. Es handelt sich um je eine Gymnasialklasse aus Liestal und aus Petit-Lancy. Wir haben sie von insgesamt nicht weniger als 50 Klassen ausgewählt, weil sie sich am intensivsten mit unserer Institution und ihrem Wirken auseinandergesetzt haben und dies in ihrem Bewerbungsdossier am ansprechendsten dokumentiert haben. Nochmals ein spezielles Willkommen an Euch, liebe Studentinnen und Studenten. Wer weiss, vielleicht gelingt es uns, Euch heute so sehr für unser einzigartiges Unternehmen zu begeistern, dass Ihr dereinst eine SNB-Aktie erstehen werdet und damit unser Aktionariat verjüngt oder dass Ihr Euch sogar bei uns als Ökonom oder für eine andere Funktion bewirbt.

Meine heutigen Ausführungen werden um zwei Themen kreisen, die hoffentlich für Gymnasiasten gleichermaßen von Interesse sind wie für Aktionäre. Es geht in einem ersten Teil um die institutionelle Stellung der SNB in unserer Demokratie und Gesellschaft. Mein Ziel ist es, einige der Fragen zu beantworten, die in diesem Zusammenhang in der letzten Zeit aufgekomen sind. Dabei werde ich den Rahmen beleuchten, den der Gesetzgeber der SNB vorgegeben hat, und vor allem auf das Zusammenspiel von Unabhängigkeit und Rechenschaft eingehen. Der zweite Teil wird einem Thema gewidmet sein, das vor einem Jahr im Mittelpunkt meiner Rede stand, nämlich die Regeln, die für die Ermittlung und die Verteilung des Gewinns der SNB massgebend sind.

Deutlich gewachsenes Interesse an institutionellen Belangen

Wie wir alle wissen, hat das Interesse an institutionellen Fragen rund um die SNB spürbar zugenommen – und dies nicht erst mit der Aufhebung des Mindestkurses gegenüber dem Euro am 15. Januar dieses Jahres. Ich erinnere in diesem Zusammenhang etwa an die Goldinitiative, die mit ihren starren Vorschriften zur Zusammensetzung der Währungsreserven den Handlungsspielraum der SNB massiv eingeengt hätte und die glücklicherweise im vergangenen November von Volk und Ständen klar abgelehnt worden ist. Für eine weitere Volksinitiative, welche die SNB ebenfalls unmittelbar beträfe, werden derzeit noch Unterschriften gesammelt. Die sogenannte Vollgeldinitiative zielt auf einen grundlegenden Umbau unseres Finanz- und Bankensystems ab.

Doch kehren wir zurück zum 15. Januar 2015, zu dem als Gegenstück der 6. September 2011 gehört, der Tag, an dem die SNB den Mindestkurs eingeführt hatte. Der Mindestkurs war eine von vielen ausserordentlichen Massnahmen, welche die SNB und die meisten anderen Zentralbanken in den letzten acht Jahren wegen der Finanzkrise und ihrer weitreichenden Folgen ergriffen hatten. Es ist gut verständlich, dass die aktive Krisenbekämpfungspolitik von Zen-

tralbanken in der Öffentlichkeit eine breite Debatte über deren Auftrag und Unabhängigkeit, Verantwortung und Rechenschaft ausgelöst hat. Ich beschränke mich bei dieser Debatte auf unser Land und setze mir als Präsident des Bankrats heute zum Ziel, einen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion über Aufgabe und Rolle der SNB und ihre institutionelle Einbettung in unser Staatswesen zu leisten. Zur aktuellen Geldpolitik und zum Entscheid über die Aufhebung des Mindestkurses werden Sie mehr vom Präsidenten des Direktoriums – des Gremiums, das vom Nationalbankgesetz (NBG) mit der Geldpolitik betraut worden ist – vernehmen.

Lassen Sie mich mit dem Auftrag beginnen. Der Verfassungsgeber – also wir Schweizer Stimmbürger – schreibt der SNB vor, «als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient», zu führen. Der Gesetzgeber – also das Parlament – konkretisiert dieses Mandat der SNB folgendermassen: «Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.» Die SNB hat definiert, was sie unter Preisstabilität versteht. Preisstabilität bedeutet eine Jahreststeuerung im Landesindex der Konsumentenpreise von weniger als 2%, aber nicht mit negativem Vorzeichen. Dabei besteht das Ziel der SNB darin, die Inflation im Bereich der Preisstabilität zu halten bzw. nach einer Störung die Inflation in der mittleren Frist wieder in den Bereich der Preisstabilität zurückzuführen. Zu beachten ist dabei, dass insbesondere Wechselkurs- und Ölpreisschocks die Inflation in der Schweiz kurzfristig stark beeinflussen und vorübergehende Abweichungen von der Preisstabilität unvermeidbar sein können.

Wie Sie gehört haben, hält der Gesetzgeber die SNB dazu an, bei ihrer Geldpolitik auch der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen. Was ist darunter zu verstehen? Auch hier gilt es, den Realitäten ins Auge zu blicken. Es ist der SNB nicht möglich, die Funktion einer Vollkaskoversicherung für die Schweizer Volkswirtschaft zu übernehmen und sie von allen Gefahren und Erschütterungen abzusichern. Vielmehr geht es darum, dass die SNB bei der Festlegung ihrer Geldpolitik auch deren Auswirkungen auf die Konjunktur berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang weist die SNB seit jeher nicht nur auf die Möglichkeiten der Geldpolitik, sondern ausdrücklich auch auf deren Grenzen hin. Unser Land ist bekanntlich eine offene und – mit Europa, aber auch mit dem grossen Rest der Welt – eng verflochtene Volkswirtschaft. Somit hängt nicht nur der Verlauf der Preise, sondern auch der Verlauf der Wirtschaft in der Schweiz insgesamt immer auch massgeblich von der internationalen Entwicklung ab. Die SNB muss sich in ihren geldpolitischen Entscheiden stets vom langfristigen Gesamtinteresse unseres Landes leiten lassen. Sie muss mitunter schwierige Güterabwägungen vornehmen. Die SNB darf dabei ihre Augen vor den Realitäten nie verschliessen, auch wenn diese nicht immer so aussehen, wie wir uns dies wünschen würden. Eine Zentralbank, die Scheuklappen trägt, kann gar nicht im langfristigen Interesse des Landes handeln.

Selbstverständlich hat der Gesetzgeber das Recht, den Auftrag der SNB jederzeit anzupassen. Schon seinerzeit wurde allerdings bei den Beratungen des entsprechenden Verfassungs- bzw. Gesetzesartikels im Parlament um Formulierungen hart gerungen. Der Gesetzgeber trug der SNB damals nicht nur ein klares Mandat auf, sondern räumte ihr in weiser Voraussicht inner-

halb dieses Rahmens einen grossen Freiraum über das Wie und das Wann ein. In weiser Voraussicht deshalb, weil dies unabdingbar ist, damit die SNB ihr Mandat auch langfristig erfüllen kann. Der Gesetzgeber stellt der SNB zu diesem Zweck eine breite Palette von geldpolitischen Instrumenten zur Verfügung, die sie nach Bedarf einsetzen kann. Diese Flexibilität im operativen Bereich, also bei der Umsetzung der Geldpolitik, hat sich meines Erachtens in den schwierigen letzten Jahren besonders bewährt. Die SNB ihrerseits stellte unter Beweis, dass sie den Freiraum umsichtig, verantwortungsbewusst und zielorientiert nutzt.

Die Unabhängigkeit der SNB: Ein Mittel zum Zweck

Auch die Unabhängigkeit der SNB wurde in jüngerer Zeit vermehrt diskutiert. Sie ist, wie wir gerade vernommen haben, schon in der Bundesverfassung verankert. Darin zeigt sich der hohe Stellenwert, der ihr der Verfassungsgeber beimisst. Die Unabhängigkeit wird wie der Auftrag ebenfalls im NBG genauer definiert. Die SNB darf bei der Erfüllung ihres Auftrags keinerlei Weisungen von aussen einholen oder entgegennehmen. Damit die SNB auch in der Praxis unabhängig entscheiden kann, hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen. Ein Beispiel ist die Rechtspersönlichkeit der SNB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft – Sie, liebe Aktionärinnen und Aktionäre, sind Repräsentanten dieser institutionellen Eigenheit. Doch auch das Verbot der Staatsfinanzierung durch die Notenpresse und die feste und mit sechs Jahren vergleichsweise lange Amtsdauer der Direktoriumsmitglieder dienen der Wahrung der Unabhängigkeit. Die SNB bleibt aber bei aller Unabhängigkeit immer fest eingebettet in unser Staatswesen. Die Unabhängigkeit darf auch nicht für eine Überhöhung unserer Institution missbraucht werden. Sie ist vielmehr ein reines Mittel zum Zweck, d.h. zu einer möglichst guten Wahrnehmung des Mandats. Hintergrund ist die Erfahrung, dass eine unabhängige Zentralbank das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel der Preisstabilität in der langen Frist besser erreicht als eine Zentralbank, die Weisungen von der Politik befolgen muss.

Als Gegenstück zur Unabhängigkeit verankert das NBG die Rechenschaftspflicht. Der SNB ist eine grosse Verantwortung zugewiesen worden, weil geldpolitische Entscheide – denken Sie an den Mindestkurs – weitreichende Konsequenzen für jede und jeden von uns haben können. Wer eine grosse Verantwortung trägt, muss über die Gründe für sein Handeln und die dafür gewählten Mittel informieren und für die Folgen seines Tuns oder Nichttuns geradestehen. Deshalb legt die SNB der Bundesversammlung einmal pro Jahr einen umfassenden Rechenschaftsbericht vor. Sie steht den massgebenden parlamentarischen Kommissionen mehrmals im Jahr Rede und Antwort und tauscht sich regelmässig mit der Landesregierung aus. Die SNB orientiert auch die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungs politik und unterrichtet sie über ihre geldpolitischen Absichten. Zur Rechenschaftsablage im weiteren Sinne gehört schliesslich, dass wir Jahr für Jahr mit unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Generalversammlung an unsere geschätzten Aktionäre gelangen und der Präsident des Direktoriums auch in diesem Kreis die Geldpolitik der SNB ausführlich erörtert. Unsere Aktionäre werden ja nicht zufällig als Treuhänder der Unabhängigkeit bezeichnet, was die Verschränkung mit der Rechenschaft schön zum Ausdruck bringt.

Das bringt mich zur Frage, ob das Direktorium seine geldpolitischen Entscheide genügend breit abstützt. Es ist zwar richtig, dass das vom Bundesrat gewählte Gremium bloss aus drei Mitgliedern besteht. Doch scheinen mir für eine Antwort drei Klarstellungen nötig zu sein. Erstens handelt es sich um ein Fachgremium, und nicht um eine Behörde, in der politische Strömungen repräsentiert sein müssen. Diese Konzentration auf das Fachwissen bringt das NBG zum Ausdruck, indem es an Kandidaten und Kandidatinnen folgende Anforderungen stellt: «Persönlichkeiten mit einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen.» Zweitens analysieren die Mitarbeitenden der SNB zuhanden des Direktoriums eine Unmenge an Daten und geben ihre Einschätzungen ab, die für dessen Entscheidungsfindung relevant sein können. Dazu gehören Informationen aus erster Hand, nämlich von Schweizer Unternehmen aus einer Vielzahl von Branchen und Regionen. Dadurch fliessen verschiedene Sichtweisen in den Prozess ein. Das Direktorium wertet und gewichtet die Fakten und Argumente. Seine Mitglieder residieren auch nicht im Elfenbeinturm und stützen sich nicht allein auf den Fluss der Informationen und Analysen aus der eigenen Institution ab. Sie stellen sich immer wieder der Öffentlichkeit, tauschen sich mit den Bürgern direkt aus und pflegen Kontakte zu Entscheidungsträgern und Vertretern der Wirtschaft, Politik und Wissenschaft aus dem In- und Ausland. Die daraus gewonnenen persönlichen Eindrücke komplettieren das Gesamtbild. Die kleine Grösse des Gremiums ermöglicht es wiederum, intensive und produktive Diskussionen zu führen. Erst danach fasst es seinen Entschluss. In diesem Sinne ist sichergestellt, dass die Entscheide auf eine breite Informationsbasis abgestützt sind und nicht isoliert erfolgen. Die in der Geldpolitik verliehene Unabhängigkeit wird so richtig genutzt.

Des Weiteren deuten die Ergebnisse der Geldpolitik der SNB in der langen Sicht nicht darauf hin, dass beim institutionellen Rahmen ein dringender Reformbedarf besteht. Der SNB ist es in den letzten Jahrzehnten gelungen, in der Schweiz eine Geldpolitik im Gesamtinteresse zu führen und insbesondere die Preisstabilität zu bewahren. Es dürfte unbestritten sein, dass sie in dieser Disziplin gut abschneidet – auch im Quervergleich zu anderen Zentralbanken. Nichts auf dieser Welt ist so gut, dass es nie verbessert werden kann. Diese Aussage trifft auf den institutionellen Rahmen der SNB ebenfalls zu. Zweck meiner Ausführungen war es denn auch nicht, die heutige Regelung zu idealisieren – ein Bankratspräsident hat dem Gesetzgeber keine Vorschriften zu machen. Es geht mir einzig und allein darum, einen Beitrag zu einer sachbezogenen, fruchtbaren Debatte zu leisten. Daher sei nochmals an die Vorzüge und Stärken des bewährten Regelwerks erinnert: Der Auftrag ist präzise gefasst, und der für die Erfüllung nötige Freiraum ist gewährleistet. Die Unabhängigkeit ist ein Mittel zum Zweck und kein Freibpass für Willkür. Sie bedeutet auch nicht, dass geldpolitische Entscheide isoliert getroffen werden. Die Rechenschaftspflicht trägt dazu bei, die SNB fest in unser Staatswesen einzubetten und erlaubt es, die Erfüllung des Auftrags gut zu beurteilen. Und nicht zuletzt darf sich der Leistungsausweis der SNB sehen lassen.

Ungleichbehandlung der Aktionäre gegenüber Kantonen und Bund

Erlauben Sie mir, dass ich nun auf das zweite Thema zu sprechen komme, die Regeln für die Ermittlung und Verteilung des Gewinns. Auch sie gehören zum institutionellen Rahmen und sind von grösster Bedeutung, tragen sie doch dazu bei, die Handlungsfähigkeit der SNB langfristig zu sichern. Es ist verständlich, dass auch in diesem Feld Fragen gestellt werden. Gerade aus Sicht der Aktionäre liegt eine erste solche Frage sozusagen auf der Hand: Weshalb richtet die SNB für das Geschäftsjahr 2014 an Bund und Kantone neben der ordentlichen Ausschüttung von 1 Mrd. Franken eine zusätzliche Zahlung in derselben Höhe aus, gewährt aber den Aktionären lediglich eine Dividende von 1,5 Mio. Franken? Diese Frage ist angesichts des Umstands, dass die Aktionäre im Geschäftsjahr 2013 den ersten Dividendenausfall in der Geschichte der SNB hinnehmen mussten, durchaus legitim. In diesem Zusammenhang drängt sich sogleich eine zweite Frage auf: Wie lässt sich diese Zusatzausschüttung mit der Tatsache vereinbaren, dass die Aufhebung des Mindestkurses zwei Wochen nach dem Jahresabschluss das Ergebnis 2015 potenziell erheblich belasten kann? Und drittens: Vor einem Jahr habe ich Ihnen an dieser Stelle mit eindringlichen Worten erläutert, dass der Gesetzgeber auf ein angemessenes Eigenkapital grosses Gewicht legt, um den Spielraum der SNB langfristig zu bewahren. Trifft diese Aussage nun mit der Zusatzausschüttung plötzlich nicht mehr zu?

Bevor ich mich diesen drei Fragen zuwende, möchte ich in Erinnerung rufen, dass sich die Bilanzsumme der SNB in den letzten Jahren verfünffacht hat, auf heute rund 570 Mrd. Franken. Diese Bilanzausweitung ist eine Folge der geldpolitischen Massnahmen, welche die SNB im Kampf gegen den starken Franken ergreifen musste, um in einem von diversen Krisen geprägten Umfeld ihren Auftrag zu erfüllen. Derzeit halten wir Währungsreserven von 560 Mrd. Franken, davon gut 90% in Devisen und den Rest in Gold. Auch wenn es ein Ziel unserer Anlagepolitik ist, möglichst sicher zu investieren und möglichst breit zu diversifizieren, bleibt ein so grosser Bestand zwangsläufig mit hohen Risiken behaftet. An erster Stelle zu nennen sind das Wechselkursrisiko, das die SNB aus geldpolitischen Gründen nicht absichern kann, und die Veränderung des Goldpreises. Aber auch Zins- und Aktienkursbewegungen können rasch zu absolut betrachtet hohen Bewertungsveränderungen führen.

Der grosse Bestand an Währungsreserven kann allerdings nicht nur zu hohen Verlusten, sondern auch zu Gewinnen führen. Das zeigte die Entwicklung im Geschäftsjahr 2014 eindrücklich, resultierte doch ein Gewinn von 38 Mrd. Franken. Wie wird dieser Gewinn verwendet? Massgebend dafür sind die Bestimmungen des NBG. Dieses legt grossen Wert auf den Aufbau von genügend Eigenkapital, das als Puffer gegen finanzielle Risiken aller Art dient. Genügend Eigenkapital ist zentral, damit die SNB auch langfristig handlungsfähig bleibt. Daher räumt der Gesetzgeber der Zuweisung an die Rückstellungen, also der Bildung von Eigenkapital, Priorität gegenüber Dividendenzahlung und Ausschüttungen ein.

Vom Gewinn fliessen deshalb zuerst knapp 2 Mrd. in die Rückstellungen. 6,8 Mrd. Franken werden verwendet, um die Ausschüttungsreserve, die aufgrund des Verlustes von 2013 negativ und damit ein Verlustvortrag geworden war, wieder auszugleichen. Vom Rest kann wieder

die im Gesetz festgelegte Maximaldividende von insgesamt 1,5 Mio. Franken an die Aktionäre und eine Ausschüttung an Bund und Kantone von 1 Mrd. Franken ausbezahlt werden. Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Gewinnausschüttungsvereinbarung, die das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB basierend auf dem NBG abgeschlossen haben. Sie sieht auch vor, dass eine Zusatzausschüttung vorgenommen werden kann, wenn die Ausschüttungsreserve 10 Mrd. Franken übersteigt. Weil dies Ende 2014 der Fall war, einigten sich EFD und SNB auf eine zusätzliche Zahlung von 1 Mrd. Franken.

«Nachholen» der Dividendenzahlung ist nicht möglich

Die Antwort auf die erste Frage lautet somit: Nein, es ist leider nicht möglich, eine ausgefallene Dividende «nachzuholen», da es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Die Höhe der maximalen Dividende ist im NBG fixiert. Dies tut aber der grossen Wertschätzung, die wir unseren Aktionären entgegenbringen, keinen Abbruch. Wir verleihen ihr u.a. darin Ausdruck, dass wir unsere Generalversammlung als Höhepunkt des Geschäftsjahrs gestalten. Bund und Kantone haben dagegen einen rechtlichen Anspruch auf die Ausschüttung des ganzen übrigen Gewinns, der nach Zuweisung an die Rückstellungen und Ausrichtung der Dividende resultiert.

Mit Blick auf die zweite Frage – die Frage nach den potenziellen Verlusten aufgrund der Aufhebung des Mindestkurses – ist festzuhalten, dass sich die Regeln für die Gewinnermittlung und Gewinnverteilung stets auf das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs beziehen. Sie können keine Rücksicht auf Ereignisse im laufenden Jahr nehmen. Das wäre auch deshalb gar nicht praktikabel, weil das Ergebnis je nach Entwicklung an den Finanzmärkten sehr rasch sehr stark schwanken kann. So gab es einzelne Jahre, in denen noch die letzten Wochen dafür ausschlaggebend waren, ob die SNB mit einem Gewinn oder einem Verlust abschliessen konnte. Das ist auch mit ein Grund, weshalb wir im Jahresverlauf keine Ertragsprognosen abgeben.

Es gibt – und damit komme ich zur dritten Frage – keinen Widerspruch zwischen der Zusatzausschüttung und meinen Worten an der letzten Generalversammlung. Zuerst werden – unabhängig vom Geschäftsverlauf – stets Rückstellungen gebildet; darüber hinausgehende Gewinne fliessen in die Ausschüttungsreserve. Eine Ausschüttung selber ist danach nur möglich, wenn diese Reserve einen positiven Wert aufweist. Bei einem so hohen Gewinn wie im Jahr 2014 wird zudem nur ein vergleichsweise kleiner Teil ausgeschüttet, der grosse Rest verbleibt in der Ausschüttungsreserve. Diese zählt wie die Rückstellungen zum Eigenkapital und kann somit dazu verwendet werden, künftige Verluste aufzufangen. Generell gilt, dass die Gewinnverteilung des letzten Jahres über die Ausschüttungsreserve jeweils die Gewinnermittlung für das laufende Jahr beeinflusst. Was im abgelaufenen Jahr ausgeschüttet wurde, steht im kommenden Jahr dafür nicht mehr zur Verfügung.

Dem Bankrat obliegt in diesem Bereich eine grosse Verantwortung. Er genehmigt die Höhe der Rückstellungen und überwacht den Anlage- und Risikomanagementprozess. Ähnlich wie

das Direktorium in der Geldpolitik muss auch der Bankrat den Realitäten Rechnung tragen. Beispielsweise hatte er bereits im Jahr 2009 einen Beschluss gefasst, der sich im Lichte der seitherigen Entwicklung als weitsichtig erwies. Der Bankrat entschied damals, für den Aufbau der Rückstellungen angesichts der sich abzeichnenden Bilanzausweitung und der damit verbundenen Risiken das doppelte statt das einfache Wachstum des Bruttoinlandprodukts als Indikator für die Entwicklung der Volkswirtschaft heranzuziehen.

Ausblick und Schlussbemerkungen

Geschätzte Aktionärinnen, geschätzte Aktionäre, geschätzte Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, liebe Studentinnen und Studenten: Ausgangspunkt meines Referats war der geldpolitische Auftrag, mit dem der Gesetzgeber die SNB betraut hat. Dieser Auftrag stellt sicher, dass die SNB die Realitäten nicht ausblenden und den notwendigen Massnahmen nicht ausweichen kann. Es hat sich auch bewährt, dass der Gesetzgeber der SNB für das Erreichen ihres Mandats eine grosse Flexibilität in der Umsetzung der Geldpolitik eingeräumt hat.

Die Unabhängigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die SNB eine gute Geldpolitik führen und ihren Auftrag erfüllen kann. Hand in Hand mit der Unabhängigkeit geht aber die Pflicht der SNB, ihr geldpolitisches Handeln stets zu erklären und darüber Rechenschaft abzugeben. Dies wiederum erlaubt eine Beurteilung darüber, wie gut die SNB ihren Auftrag erfüllt und eine Geldpolitik im Gesamtinteresse des Landes führt. Der institutionelle Rahmen stellt sicher, dass die SNB im richtigen Geiste von der Unabhängigkeit Gebrauch macht, gut eingebettet ist und dadurch nie die Bodenhaftung verliert. Es ist wichtig und richtig, dass darüber offen diskutiert werden kann. Es ist aber ebenso wichtig und richtig, eine solche Debatte sachlich zu führen und sorgfältig abzuwägen, ob allfällige Reformvorschläge wirklich notwendig und zielführend sind.

Ich habe Ihnen ausserdem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Dividendenzahlung erläutert und hoffe weiterhin auf Ihr Verständnis, dass die SNB in dieser Hinsicht über keinen Spielraum verfügt. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass sich der Bankrat auch künftig mit voller Kraft für die Bewahrung einer gesunden Bilanz und damit der langfristigen Handlungsfähigkeit der SNB einsetzen wird. Auf diese Weise trägt er dazu bei, dass die Institution über eine solide Basis für die Erfüllung des ihr vom Gesetzgeber erteilten Mandats verfügt.

Im Namen des gesamten Bankrats möchte ich Ihnen, liebe Aktionäre, auch dieses Jahr für Ihre Treue herzlich danken. In meinen Dank einschliessen möchte ich das Direktorium, mit dem der Bankrat in einem engen und fruchtbaren Austausch steht. Mein Dank geht zudem an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SNB, die sich Tag für Tag für unsere Institution einsetzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.